

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Dinglreiter, Dr. Kempfler, Welnhofen CSU

Drs. 14/1756, 14/2594

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Architektengesetzes und des Bayerischen Ingenieurekammergesetzes Bau

§ 1

Das **Bayerische Architektengesetz** (BayArchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1994 (GVBl S. 934, BayRS 2133-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 340) wird wie folgt geändert:

1. Art. 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Beschlüsse zum Erlass und zur Änderung der Satzung, der Wahlordnung, der Berufsordnung, der Beitrags- und Gebührenordnung und zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstands sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung zu fassen.“

2. Art. 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München und Nürnberg und der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts bestellen für die Dauer von fünf Jahren jeweils für das bei ihrem Gericht errichtete Berufungsgericht und Landesberufungsgericht die Mitglieder und ihre Vertreter sowie für jedes Berufungsgericht einen Untersuchungsführer und seinen Vertreter.“

§ 2

Das **Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Errichtung einer Bayerischen Ingenieurekammer Bau** (Bayerisches Ingenieurekammergesetz Bau – BayIKaBauG) vom 8. Juni 1990 (GVBl S. 164, BayRS 2133-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 340) wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 Abs. 6 wird aufgehoben.
2. Art. 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Beschlüsse zum Erlass und zur Änderung der Satzung, der Wahlordnung, der Berufsordnung, der Beitrags- und Gebührenordnung und zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstands sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung zu fassen.“

3. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹In die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure ist auf Antrag einzutragen:

1. wer als Angehöriger einer Fachrichtung des Bauingenieurwesens aufgrund des Ingenieurgesetzes die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ zu führen berechtigt ist und
2. eine praktische Tätigkeit in dieser Fachrichtung von mindestens drei Jahren ausgeübt hat.

²Über die Eintragung in die Liste entscheidet der Eintragungsausschuss. ³Art. 6 und 7 gelten entsprechend.

- b) Es werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 erfüllt auch, wer als Angehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein dem Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 entsprechendes Diplom, Prüfungszeugnis, einen sonstigen Befähigungsnachweis oder einen nach europäischem Recht dem Diplom gleichzusetzenden Ausbildungsnachweis eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates und eine Bescheinigung über eine Berufserfahrung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 besitzt.“

(4) ¹Eingetragen werden kann auch, wer eine der jeweiligen Fachrichtung entsprechende Ausbildung an einer Hochschule außerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Drittstaat) erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Ausbildung muss derjenigen an einer Hochschule in der Europäischen Union oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichwertig sein. ³Entsprechendes gilt für die Anerkennung der Berufserfahrung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.

(5) ¹Die Eintragung kann bei Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. ²Dies gilt nicht für Staatsangehörige der Europäischen Union oder die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind.“

4. Art. 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München und Nürnberg und der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts bestellen für die Dauer von fünf Jahren jeweils für das bei ihrem Gericht errichtete Berufsgericht und Landesberufsgericht die Mitglieder und ihre Vertreter sowie für jedes Berufsgericht einen Untersuchungsführer und seinen Vertreter.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Im übrigen gelten die Vorschriften des Heilberufes-Kammergesetzes in der jeweils geltenden Fassung darüber, welche Personen nicht zu Richtern ernannt werden dürfen, in welchen Fällen das Richteramt erlischt, ruht oder abgelehnt werden kann, in welchen Fällen die Richter vom Richteramt ausgeschlossen sind und ihre Bestellung zu widerrufen ist, ferner die Regelung über die Bestellung eines Nachfolgers vor Ablauf der Amtszeit als Richter, über den Rechtsweg bei Widerruf der Richterbestellung oder bei Erlöschen des Richteramts und über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter entsprechend.“

5. Art. 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Berufsgerichtsbarkeit der Kammermitglieder gelten im Übrigen die Vorschriften des Heilberufes-Kammergesetzes sinngemäß mit Ausnahme von Art. 82 Abs. 2 und 3.“

§ 3 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2000 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm